



„Krank und nicht
mehr ausgeliefert.“

Dachverband Schweizerischer Patientenstellen

Hofwiesenstrasse 3, 8042 Zürich, dvsp@patientenstelle.ch, Tel. 044 361 92 56, Fax: 044 361 94 34, PC 85-277600-0

Abklärung einer möglichen Sorgfaltpflichtverletzung oder Aufklärungspflichtverletzung

Rahmenbedingungen: Verjährungsfristen klären, Medizinische Vorabklärungen durchführen lassen, Erwartungen festhalten.

Verschiedene Rechtswege: In der Regel suchen wir eine aussergerichtliche Einigung. Wenn es sich um eine Grobfahrlässigkeit handelt, prüfen wir eine Strafrechtliche Klage und besprechen das Prozessrisiko mit einer Anwältin oder einem Anwalt.

Erwartung an die Abklärung der betroffenen Person: Schadenersatz; Entschuldigung; Fehler als Lernsituation (keine Patientin soll das gleiche Schicksal erleiden)

Weiterführendes Fachbuch: „Die Wucht der Diagnose“ aus dem Alltag der Patientenstelle. Es richtet sich an Patientinnen, Angehörige, Fachpersonen, Politiker. Es zeigt anhand von verschiedenen Beispielen die Rechtslage, die aktuelle Situation, die Erfolgsaussichten usw. auf. Autorin: Erika Ziltener, Autor: Ruedi Spöndlin, erhältlich an der Patientenstelle oder im Buchhandel, CHF 20.00.

1. Chancen, wenn betroffene Patientinnen und Patienten ganz auf sich gestellt sind?

Praktisch chancenlos

Ohne medizinische Kenntnisse haben betroffene Personen ohne Rechtsschutzversicherung kaum eine Chance Schadenersatz zu erhalten. Das liegt in der Natur der Sache. Die Beweislast für einen Behandlungsfehler und dem damit zusammenhängenden Gesundheitsschaden liegt bei der Patientin, dem Patienten. So muss eine Patientin, als Laie einen Behandlungsfehler und den Gesundheitsschaden einer Fachperson beweisen können.

Ausnahme:

Wenn der Fehler und der Gesundheitsschaden offensichtlich sind, können wir relativ einfach eine Schadenersatzzahlung auch ohne Rechtsschutzversicherung erwirken.

Schadenersatzzahlung

In der Regel kommt es zur Schadenersatzzahlung, wenn ein schwerer, bleibender Gesundheitsschaden wegen einem Behandlungsfehler vorliegt.

Wenn sich die Rechtsvertretung und die Haftpflichtversicherung des Spitals, Arztes, Ärztin oder Fachperson die Prozessrisiken teilen und ein sogenannter Risikoauskauf vereinbart wird.

2. Abklärung eines möglichen Behandlungsfehlers oder eine Verletzung der Aufklärungspflicht

Grundsätzlich gilt: Der Arzt oder die Ärztin ist kein Erfolg geschuldet. Er muss sorgfältig und nach dem medizinischen, wissenschaftlichen Wissensstand behandeln.

Eine Behandlung, ein Eingriff wird erst mit Einwilligung der Patientin, des Patienten, nach umfassender, rechtsgültiger Aufklärung, legitimiert.

Bei einer Verletzung der Aufklärungspflicht kehrt die Beweislast um. In diesem Fall muss die Ärztin beweisen, dass sie rechtsgültig aufgeklärt hat.

Vorbereitung

Die medizinischen Vorabklärungen durch eine Fachstelle lohnen sich auf jeden Fall, schon aus finanziellen Gründen.

- A) Die Beschaffung des vollständigen Dossiers ist der erste Schritt für die Abklärung. Das kann die betroffene Person auf Wunsch in der Regel selber machen.
- B) Erwartung der betroffenen Person vor der Abklärung eines möglichen Behandlungsfehlers klären. Schadenersatz; Entschuldigung; Antworten auf offene Fragen zur Bearbeitung des Behandlungsverlaufs; Runder Tisch mit den verantwortlichen Personen.

- C) Finanzierung klären z.B. Ist eine Rechtsschutzversicherung vorhanden? Z.B. bei der Krankenversicherung, usw.

Ein Erstgespräch wird an der Patientenstelle durchgeführt, einerseits um die Geschichte von der betroffenen Person oder deren Angehörigen direkt zu hören und andererseits um klären zu können ob die Abklärungen eines möglichen Behandlungsfehlers gemessen an den Erwartungen zielführend ist. Besonders nach einem Todesfall können Abklärungen zur Verarbeitung des tragischen Verlaufs beitragen oder können sogar Voraussetzung dafür sein.

3. Keine Chance: Aussage zu einzelnen Aspekten

A) Finanzen:

Ohne Rechtsschutzversicherung ist das Risiko von hohen Kosten sehr hoch.

Die Kosten können von betroffenen Personen beeinflusst werden, indem sie das Dossier selber besorgen und eine entsprechende Stelle mit den medizinischen Vorabklärungen beauftragen und gegebenenfalls erst danach eine Anwältin, einen Anwalt mandatieren.

Es sollte ein Anwalt oder eine Anwältin die auf Arzthaftpflicht spezialisiert ist, beauftragt werden.

Mit Rechtsschutzversicherung Kostengutsprache beantragen.

B) Besorgen der Dokumentation

Das Beschaffen des vollständigen Dossiers kann zu grossen Schwierigkeiten führen: Verweigerung der Dossierherausgabe; Dossier wird an Bedingungen geknüpft, Unvollständigkeit (Relevante Dokumente fehlen wie Aufklärungsprotokoll, entsprechenden Auszug über einen bestimmten Eintrag, bildgebendes Material, usw.), Verzettelung des Dossiers wenn beispielsweise bei einer Behandlung in einem Privatspital verschiedene interne und externe Ärztinnen und Ärzte involviert sind. Wenn der Arzt oder die Ärztin nicht mehr praktiziert.

C) Medizinische Abklärung

Stellungnahme der Fachperson oder des Spitals: Eignet sich zur Klärung offener Fragen, ist jedoch oft mit Kosten verbunden.

Fachmeinung: Über Fachpersonen oder Literaturrecherche lassen sich oft erste relevante Abklärungen tätigen.

Freie Gutachten: Unabhängige Gutachter zu finden ist sehr schwierig. (Schweiz ist kleinräumig, viele Gutachterinnen und Gutachter kennen sich oder sie sind aufgrund von Informationen befangen oder sind – aus verschiedenen Gründen – nicht bereit Gutachten zu verfassen.). Freie Gutachten sind in der Regel mit hohen Kosten verbunden. Parteiengutachten sind eher nicht zu empfehlen, viel eher sollte – in bestimmten Fällen - ein gemeinsames Gutachten mit der Versicherung angestrebt werden. Allerdings hat die betroffene Person die finanziellen Risiken trotzdem zu tragen.

FMH-Gutachten: Der Antrag kostet rund CHF 1'100.00 dazu kommt das Verfassen des Auftrags.

Die FMH-Gutachten dauern in der Regel sehr lang, werden ohne schlüssige Begründung auf zusätzliche Bereiche ausgedehnt. Der Antrag muss sehr exakt und formalistisch korrekt formuliert sein, sonst wird der Gutachterauftrag nicht genehmigt; die Gutachterstelle ist frei, einen Antrag abzulehnen.

Besonders kritisch stellen wir in letzter Zeit fest, dass sie wie Parteiengutachten verfasst sind. Auf unsere entsprechende Kritik und Beanstandung erhalten wir ausweichende Antworten oder werden vertröstet.

Grundsätzlich ist ein Gutachten bereits wegweisend, weil sich der Richter im Gerichtsfall in der Regel darauf abstützt, auch dann wenn die betroffene Person oder deren Vertreterin die Unabhängigkeit des Gutachtens anzweifelt. Ein Gutachten zu widerlegen ist mit sehr grossen Schwierigkeiten und natürlich Kosten verbunden.

4. Kritik am Verhalten der Versicherer

Lehnen die Haftung mit wenigen Ausnahmen zuerst einmal ab. Haftungsbeurteilung wird nicht fundiert bearbeitet; Interne medizinische Aussagen wiegen mehr als unsere Haftungsbeurteilung/ begründete Beurteilung.

Ein Fehler lässt sich eher beweisen, als der kausale Gesundheitsschaden.

5. Kritik am Verhalten der Ärzte/Spitäler:

Ärztinnen und Ärzte äussern sich in der Regel nicht gegen ihre Kollegen, selbst wenn sie Kenntnis eines „schwarzen Schafes“ haben. Oftmals äussern sie sich mündlich gegenüber den Patientinnen und Patienten was unsere die Abklärungen tendenziell erschwert. Zudem gibt es Spitäler, Ärztinnen und Ärzte die sehr kooperativ sind und andere, die sich der Zusammenarbeit mit uns verweigern. Mittlerweile haben Spitäler, Ärztinnen und Ärzte Ombudsstellen eingerichtet oder arbeiten mit uns zusammen.

6. Einschätzung der konkreten Chancen (wenn möglich)

Fazit: Wenn allein Schadenersatzzahlungen als Erfolg gewertet werden, so sind die realistischen Chancen mit wenigen Ausnahmen, nicht sehr hoch. Wir verfolgen ca. ein Drittel von den Anliegen der betroffenen Personen, die sich an uns wenden weiter. Von diesem Drittel erhält nur ein kleiner Teil tatsächlich Schadenersatz.

Bezüglich Chancen betonen wir nochmals: Der Nutzen ist nicht nur gegeben, wenn eine Schadenersatzzahlung erfolgt, sondern vor allem auch, wenn bsp. ein tragischer Verlauf verarbeitet oder die angepasste Nachbehandlung veranlasst werden kann.

7. Handlungsbedarf

Die Aufklärung über die Risiken kann zu einer schwierigen Situation für die betroffene Patientin, der betroffenen Patienten führen und die Beweislast noch verstärken. So gibt es seit einigen Jahren Bestrebungen die Umkehr der Beweislast zu erwirken. Verschiedene Vorstösse im Nationalrat hatten dieses Ziel bei der Spitalinfektion und weitere sind in Bearbeitung.

Die Spitäler sollten ihr Haftpflichtversicherungssystem überprüfen. Das Universitätsspital Lausanne hat nur eine Haftpflichtversicherung für sehr hohe Risiken. Für alle anderen hat es einen Fonds aus dem die Schäden bezahlt werden. Somit kann das Spital auch kulanter gegenüber den Patientinnen und Patienten sein, ein jahrelanger Prozess kann eher verhindert werden. Schliesslich spart das Spital viel Geld, weil es keine Prämien, keinen Selbstbehalt und keine teuren Rechtsverfahren führen muss. Dieses Geld kommt zu einem guten Teil den betroffenen Personen zugute.

Zürich, 07.01.2019/ez